

das Recht der individuellen als das der kollektiven Selbstverteidigung. Im Falle eines Angriffs werden die Vereinten Nationen selbst geeignete Maßnahmen treffen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Derartige regionale Abkommen dürfen jedoch keinesfalls gegen eine oder mehrere der fünf Großmächte gerichtet sein; denn diesen ist durch die Charta von San Francisco, die Satzung der Vereinten Nationen, vermöge des im Art. 27 Abs. 3 der Satzung verankerten Prinzips der Einstimmigkeit der Großmächte, dessen negativer Ausdruck das viel erörterte Vetorecht im Sicherheitsrat ist, gemeinsam die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit übertragen. Regionale Abkommen, die gegen eine oder mehrere der fünf Großmächte gerichtet sind, verstoßen deshalb gegen die Satzung und sind von dieser, ebenso wie alle anderen völkerrechtlichen Verträge, welche mit der Charta im Widerspruch stehen, von vornherein mit der Sanktion belegt, daß die Verpflichtungen aus der Charta den Vorrang haben. Jeder Staat, der sich diesen Verpflichtungen entzieht und in Ausführung eines solchen regionalen Abkommens zu den Waffen greift, muß deshalb damit rechnen, als Aggressor behandelt zu werden. *

Das Pariser Protokoll III über die Rüstungskontrolle enthält ins einzelne gehende Vereinbarungen über die den Mitgliedern der Westeuropäischen Union auferlegten Beschränkungen auf dem Gebiete der Waffenherzeugung, wie sie bereits durch Abschnitt II der Londoner Schlußakte im Grundsatz festgelegt worden sind. Diese Bestimmungen werden überwacht durch ein Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union, welches durch Protokoll IV der Pariser Beschlüsse ins Leben gerufen wird. In dem erstgenannten Protokoll über die Rüstungskontrolle nehmen die Mitglieder der Westeuropäischen Union die Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, die am 3. Oktober 1954 in London abgegeben wurde, zur Kenntnis, mit welcher die Bundesrepublik sich verpflichtet, in ihrem Gebiet keine Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen herzustellen. Die Herstellung dieser Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik ist unbedingt verboten. Diese hat sich jedoch verpflichtet, auch noch folgende Waffen nicht zu erzeugen:

1. Weitreichende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenzminen,
2. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke,
3. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke.

Vom Erzeugungsverbot hinsichtlich der drei letztgenannten Waffen kann jedoch auf Grund des Art. 3 des genannten Protokolls Abstand genommen werden, wenn der Rat der Westeuropäischen Union dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt und sowohl SACEUR als die Bundesregierung es beantragen.

Die Anlagen zu diesem Protokoll enthalten Legaldefinitionen der Atomwaffen, der chemischen und der biologischen Waffen, die nahezu wörtlich aus den beiden Anlagen zu Art. 107 des EVG-Vertrages entnommen sind, ferner den Wortlaut der Erklärung des Bundeskanzlers zum Waffenverbot, genauere Definitionen der bedingt verbotenen Waffen⁷⁾ und ein Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Rüstungstypen.

Im Gegensatz zu Art. 107 des EVG-Vertrages, der im Abs. 2 seines § 1 wenigstens den Schein aufrechterhielt, als ob die völkerrechtlichen Bestimmungen über das Verbot bestimmter Kriegsmittel beachtet werden müßten, enthält der vorliegende Vertrag eine solche Bestimmung nicht mehr. Wesentlich für das Verständnis dieses Protokolls ist es, daß Westdeutschland lediglich nicht das Recht hat, diese Waffen zu erzeugen. Ein Verbot, sie zu gebrauchen, enthält der Vertrag nicht.

Der Durchführung dieser Beschränkungen, deren Sinn zweifellos einmal in der Aufrechterhaltung eines gewissen Erzeugungsmonopols für Massenvernichtungsmittel in den Händen der Vereinigten Staaten⁷⁾

und Großbritanniens, zum anderen in der von der NATO-Strategie von vornherein angenommenen Gefährdung des gesamten Gebietes der Bonner Republik zu sehen ist, dient das bereits erwähnte Rüstungskontrollamt, dessen Einrichtung und Aufgaben Gegenstand des Protokolls IV der Pariser Beschlüsse ist. Auch hier enthält Art. 9 dieses Protokolls eine wesentliche Beschränkung zugunsten der beiden atlantischen Großmächte: „Die Tätigkeit des Amtes beschränkt sich auf das europäische Festland.“

Die finanziellen Belastungen der Bonner Bundesrepublik enthält der abgeänderte Finanzvertrag (Liste III über Änderungen zum Finanzvertrag betreffend den deutschen Verteidigungsbeitrag). In Art. IV dieses Vertrages ist bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag ein monatlicher Durchschnittsbeitrag von 600 Millionen DM von der Bundesrepublik als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung zu stellen (Abs. 1 Buchst. a). Während der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag wird die Bundesrepublik einen Gesamtbetrag von 3200 Millionen DM als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung stellen, dies jedoch nur dann, wenn die genannten Abmachungen vor dem 30. Juni 1955 in Kraft treten; andernfalls finden neue Verhandlungen, statt.

Diese Leistungen betreffen lediglich die Kosten, die die Bundesrepublik für den Unterhalt der auf ihrem Gebiet stationierten fremden Streitkräfte aufzubringen hat. Die Ausgaben für den deutschen Verteidigungsbeitrag belasten das Staatsbudget natürlich noch zusätzlich.

Das Vertragswerk von London und Paris hat nicht nur für das deutsche Volk, sondern auch für Europa und für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit schwerwiegende Konsequenzen. Es verweigert die militärische Besetzung Westdeutschlands und bildet ein ernsthaftes Hindernis für alle weiteren Verhandlungen, die die Wiederherstellung der deutschen Einheit auf friedlichem Wege zum Ziele haben.

Die neue westdeutsche Wehrmacht, die fünfmal so groß sein wird wie die Streitkräfte, die ganz Deutschland nach dem ersten Weltkrieg zugestanden wurden, wird sehr bald imstande sein, der Bonner Republik gegenüber den anderen Mitgliedern der Westeuropäischen Union das Übergewicht zu geben. Sie wird für alle Nachbarstaaten zu einer Gefahr werden. Diese Gefahr ist besonders ernst zu nehmen, da bekannt ist, daß die maßgeblichen Führer dieser neuen Streitmacht zum großen Teil dieselben sind, die die Wehrmacht Hitler-Deutschlands befehligten. Angesichts dieses Umstandes und der Politik der Bonner Regierung im allgemeinen kann nicht bezweifelt werden, daß diese neue Streitmacht von aggressivem Geiste erfüllt sein wird, zumal schon heute auf dem Boden der Bonner Republik faschistische Organisationen, wie z. B. der Apparat Gehlen, wirken, die sich der Förderung durch die Bonner Regierung und die amerikanische Besatzungsmacht erfreuen. Hierzu kommt noch der Einbau in zwei regionale Pakte — die NATO und die Westeuropäische Union —, die mit der Satzung der Vereinten Nationen in Widerspruch stehen. Dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa wird die Möglichkeit gegeben, auch deutsche Kontingente in NATO-Ländern zu stationieren. Auf diese Weise wird militärisch verwirklicht, was mit der Integration der Montan-Union und der EVG seinerzeit geplant wurde: Die Zusammenfassung aller westeuropäischen Länder zu einem Zwangsstaat — der European Community —, der sehr bald beherrscht würde durch die westdeutschen Streitkräfte unter amerikanischem Oberbefehl.

Noch besteht die Möglichkeit für die betroffenen Völker, durch ihre Parlamente gegen diese Entwicklung ein Veto einzulegen und damit der Menschheit eine Situation zu ersparen, die den Weg zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands versperrt und entsprechende Maßnahmen der Sowjetunion und der mit ihr befreundeten Länder, auch der DDR, erfordern würde. Ein solches Veto würde heute noch den Weg freilegen für die Überwindung der europäischen Krise durch die Aufrichtung eines Systems der kollektiven Sicherheit.

⁷⁾ siehe oben 1. bis 3.